

Satzung der Wolfgang-Hilbig-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet: Wolfgang-Hilbig-Gesellschaft e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist unter der Nummer 5083 im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Zweck des Vereins ist

– die Förderung von Kunst und Kultur,

– insbesondere die Auseinandersetzung mit dem literarischen Werk des deutschen Dichters Wolfgang Hilbig (1941–2007) im Kontext der poetologischen Einflüsse, die es aufgenommen und in die Literatur weitervermittelt hat,

– die Pflege der öffentlichen Wahrnehmung des Werkes Wolfgang Hilbigs und der dazu in Beziehung stehenden Literatur, ihrer Personen und ihrer Orte,

– der mündliche und schriftliche Austausch der Mitglieder der Gesellschaft über den Dichter Wolfgang Hilbig und sein Werk, die gegenseitige Kontaktaufnahme und -pflege.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Veranstaltungen, zum Beispiel Lesungen, Gesprächsrunden, literarische Wanderungen und Aktionen,
2. Publikationen, Internetpräsentationen, soziale Medien.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Das Gleiche gilt für die Fördermitgliedschaft.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand von 2 Jahren trotz jährlicher Mahnung, auch wenn das Mitglied seine (E-Mail-)Adresse ohne Mitteilung geändert hat und die Mahnung nicht zugestellt werden konnte, durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Auflösung, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins und der Vorstand

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Funktionen der weiteren Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung geregelt und den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann sich selbst ergänzen, wenn die erforderliche Zahl an Vorstandsmitgliedern nicht gegeben ist. Ein vorfristig frei gewordenes Vorstandsamt kann von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

(4) Der Vorstand wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Intern gilt, dass für die gemeinsame Vertretung die Zustimmung eines der Vorsitzenden notwendig ist.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
9. die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Arbeitsprogramme des Vereins und kann Arbeitsgruppen berufen.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, auf die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen nach Ende des Geschäftsjahrs die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, die sie auch auf die lediglich satzungsgemäße Verwendung der Mittel überwachen. Der/die Kassenprüfer erstattet/-n Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn dem Versammlungsleiter vorzulegen; einem Mitglied dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung; Internetabstimmungen

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(2) Internetabstimmungen sind zulässig. Sie gelten nicht als außerordentliche Mitgliederversammlung.

Beruft der Vorstand eine Internetabstimmung ein, wird er jedes Vereinsmitglied zur Teilnahme einladen und zur Stimmabgabe eine Frist von zwei Wochen bestimmen. Über den Gegenstand wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Die Satzung wurde am 4. Mai 2019 von der Mitgliederversammlung geändert: § 1 Abs. 1, 2, 4; § 4 Abs. 1; § 5 Abs. 2–4, 7, 8; § 6; § 7 Abs. 1, 2; § 8 Abs. 2